

Auf- und Abstiegsregelungen für den Spielbetrieb der Juniorinnen Saison 2023/24 im Bezirk Oberbayern

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

U17-Juniorinnen Bezirksoberliga

1. Die Bezirksoberliga spielt mit 9 Mannschaften.
2. Der Meister steigt in die Landesliga auf.
3. Der Tabellenletzte und –vorletzte steigen in die Bezirksliga ab.

U17-Juniorinnen Bezirksliga

1. Die Bezirksligen spielen in vier geographischen Gruppen mit 9, 9, 9 und 8 Mannschaften.
2. Der Meister jeder Gruppe steigt in die Bezirksoberliga auf.
3. Die Abstiegsregelung entfällt.

U15-Juniorinnen Bezirksoberliga

1. Die Bezirksoberliga spielt mit 10 Mannschaften.
2. Die drei letztplatzierten Mannschaften steigen in die Bezirksliga ab.

U15-Juniorinnen Bezirksliga

1. Die Bezirksligen spielen in drei geographischen Gruppen mit 9,8, und 8 Mannschaften.
2. Der Meister jeder Gruppe steigt in die Bezirksoberliga auf.
3. Die Abstiegsregelung entfällt.

Kreis München, Zugspitze, Inn/ Salzach, Donau/Isar

1. Die U17, U15, U13 und U11 Juniorinnen spielen auf Kreisebene in Gruppen.
2. Einige Gruppen spielen nach dem Norweger-Modell.

Allgemeines

1. Das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an den Entscheidungsspielen erhält die nächstplatzierte Mannschaft, wenn gemäß der Frauen- und Mädchenordnung ein Aufstieg nicht möglich ist. Das Aufstiegsrecht geht grundsätzlich nur bis zum 4. Tabellenplatz über.
2. Der BFMA entscheidet über zusätzlich freie Plätze in den einzelnen Spielklassenebenen und kann ggf. weitere Mannschaften zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Entscheidungsspielen zulassen.
3. Notwendige Entscheidungsspiele werden gem. § 10 (11) Buchstabe c). der Jugendordnung in Hin- und Rückspiel ausgetragen.
4. Die Gruppeneinteilung erfolgt gemäß § 11 der Frauen- und Mädchenordnung durch die Spielleitung.

Rechtsbehelf

Gemäß § 16 Abs. 1 der Frauen- und Mädchenordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss Oberbayern, z.Hd. Cornelia Richter, eingelegt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Gemäß § 31 Abs. 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44, Absatz 3, Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

30.8.2023

Cornelia Richter,
Vorsitzende
Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss